

Rechtssache T-125/89
(abgekürzte Veröffentlichung)

Filtrona Española SA
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Wettbewerb — Zulässigkeit — Klagefrist“

Leitsätze des Urteils

Verfahren — Klagefrist — Berechnung
(*Verfahrensordnung, Artikel 80 § 1 und 81 § 1*)

Die Vorschriften über die Berechnung der Verfahrensfristen haben eine allgemeine Geltung, die nicht von der Art der erhobenen Klage oder der Länge der hierfür vorgesehenen Frist abhängig ist.

Ist eine Klagefrist nach Kalendermonaten bestimmt, so endet sie mit Ablauf des Tages,

der in dem durch die Frist bezeichneten Monat dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist in Gang gesetzt worden ist; bei einer Entscheidung, die bekanntgegeben worden ist, ist dies der Tag der Bekanntgabe (vergleiche Urteil vom 15. Januar 1987 in der Rechtssache 152/85, Misset/Rat, Slg. 1987, 223).

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)
10. Juli 1990 *

In der Rechtssache T-125/89

Filtrona Española SA mit Sitz in Guadalajara, Spanien, Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt José Pérez Santos, Beistand: Rechtsanwalt Juan Manuel Rozas

* Verfahrenssprache: Spanisch.

Valdés, beide von der Anwaltskanzlei Uría & Menéndez, Madrid, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Norbert Koch und Rafael Pellicer, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter: Georgios Kremlis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

unterstützt durch

Tabacalera SA mit Sitz in Madrid, vertreten durch Rechtsanwalt Alexander Böhlke und Rechtsanwältin Antonia Gámez Moreno von der Kanzlei Kemmler, Rapp, Böhlke & Crosby, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Elvinger, 4, rue Tony-Neuman, Luxemburg,

Streithelferin,

betreffend — im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens — die Zulässigkeit einer Klage nach Artikel 173 EWG-Vertrag auf Aufhebung der — nicht veröffentlichten — Entscheidung C(89) 630 der Kommission vom 26. April 1989 betreffend ein Verfahren nach Artikel 86 EWG-Vertrag (IV/32.426)

hat

DAS GERICHT (Zweite Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. Barrington, der Richter A. Saggio, C. Yeraris, B. Vesterdorf und J. Biancarelli

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2) Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Streithelferin.